

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

22. Sitzung (25.06.1874)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Carlsruhe, den 25. Juni 1874.

## Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Freiherr v. Röder.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister des Innern Dr. Jolly, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Ellstätter, Herr Ministerialrath Winnefeld.

Unter dem Voritze des Präsidenten, Herrn Oberhofrichters Obkircher.

Das Präsidium bringt nach Eröffnung des Hauses zur Kenntniß:

- a. daß Freiherr v. Röder durch einen Sterbfall an dem Erscheinen in heutiger Sitzung verhindert sei;
- b. eine Mittheilung des Großh. Oberstkammerherrenamtes, inhaltlich deren der feierliche Schluß der Ständeversammlung Freitag, den 26. I. M., Mittags 1/2 12 Uhr stattfindet;
- c. endlich die Zuschrift der zweiten Kammer, wonach der Gesekentwurf, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten betreffend, unverändert angenommen worden sei,

Beilage Nr. 330.

Freiherr v. Bodmann gedenkt hierauf in ehrenden und anerkenntenden Worten eines am letzten Montag dahin geschiedenen früheren Mitgliedes dieses Hauses — Freiherr Bruno v. Türkheim — und bittet die Versammlung, der Sitte des Hauses gemäß, sich zum ehrenden Gedächtniß an den Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. Der Aufforderung des Redners folgend, erheben sich sämtliche Mitglieder des Hauses.

Staatsminister Dr. Jolly: Wie den Mitgliedern des Hauses erinnerlich sein werde, habe die Großh. Regierung in der ersten Hälfte dieses Landtages in Aussicht genommen, in der Zwischenzeit zwischen diesem und dem

Verhandlungen der 1. Kammer 1873/74. Protocollheft.

nächsten Landtage Vertrauensmänner aus beiden Kammern zu berufen, um über eine Revision der Versammlung zu berathen. Die Regierung habe hievon jedoch Abstand genommen und erachte er es für seine Pflicht, auch diesem Hause von dieser Entschließung der Großh. Staatsregierung Kenntniß zu geben.

Geheimerath Dr. Menand: Die Erklärung des Herrn Staatsministers gebe ihm Veranlassung, sich eines Auftrags zu entledigen, welchen ihm die Verfassungsrevisionscommission an dieses h. Haus erteilt habe.

Er müsse zur Erklärung dieses Auftrags etwas weiter ausholen. Der Bericht der Commission für die Verfassungsrevision über die von der zweiten Kammer angeregte Revision der Verfassung sei seiner Zeit von diesem h. Hause einstimmig genehmigt worden. Dieser Bericht sei denn auch längere Zeit ohne irgend eine öffentliche Anfechtung geblieben. Kaum sei jedoch der Landtag beurlaubt gewesen, so seien in den verschiedensten öffentlichen Blättern die heftigsten Angriffe gegen den Berichterstatter gekommen, Angriffe, die mit gegen die Commission und gegen dieses h. Haus selbst gerichtet gewesen, und die alle auf eine Quelle zurückzuführen seien — die „Badische Correspondenz“. Dadurch hätten diese Angriffe eine größere Bedeutung, wie diejenige, welche gewöhnlichen Zeitungsartikeln beizulegen sei, erhalten. Die Anfechtungen

seien so maßlos geworden, daß an den Berichterstatter die Frage herantreten konnte, ob er nicht die Verpflichtung habe, denselben entgegenzutreten. Indessen habe er dies nach Erwägung der Frage mit einigen Mitgliedern dieses h. Hauses unterlassen; er habe dies unterlassen, weil er, als Berichterstatter angegriffen, nicht in dieser Eigenschaft habe antworten können, und er im Interesse der Sache selbst jede Einlassung in eine persönliche Zeitungs-polemik besser vermied.

Die Angriffe gegen den Berichterstatter hätten plötzlich aufgehört, sobald nämlich der von ihm erstattete Bericht in extenso in der „Karlsruher Zeitung“ abgedruckt worden war. Auch nachdem der Landtag wieder zusammengetreten, seien jene Angriffe nicht wieder aufgenommen worden. So sei denn die ganze Angelegenheit beinahe in Vergessenheit gerathen und wäre gewiß nicht von dem Berichterstatter wieder aufgefrischt worden, wenn nicht plötzlich am Schlusse des Landtags ein neuer Umstand hinzugekommen wäre. In der Sitzung vom 20. Juni habe die zweite Kammer über den von ihr zu Anfang des Landtags eingebrachten Initiativantrag wegen Einführung einjähriger Landtage und einer einjährigen Budgetperiode berathen. Das Referat sei mündlich von dem zweiten Vicepräsidenten des anderen Hauses, Herrn Oberstaatsanwalt Kiefer, erstattet worden. Am anderen Tage sei im „Mannheimer Anzeiger“ ein ausführlicher Bericht über die bezüglichen Verhandlungen der zweiten Kammer und insbesondere die Rede des Herrn Kiefer erschienen, derzufolge letztere Aeußerungen über die erste Kammer, deren Commission und deren Berichterstatter in Sachen der Verfassungsrevisionsfrage enthalten habe, welche ihre Commission veranlaßt habe, darüber in Berathung zu treten, ob und welche Schritte gegenüber solchen Erklärungen, wenn sie wirklich geschehen, zu thun seien. Er (Redner) habe den Auftrag erhalten, Einsicht von den stenographischen Protocollen des anderen Hauses zu nehmen. Indessen sei erklärt worden, die Protocolle seien noch nicht übersetzt. Inzwischen sei nun die von Herrn Kiefer in der zweiten Kammer gehaltene Rede in der „Badischen Landeszeitung“, angeblich im Anschlusse an die stenographischen Protocolle, erschienen. Auf die in seinem Auftrage beim Archivariate der zweiten Kammer geschehene Anfrage nach Ueberlassung der stenographischen Protocolle zur Einsicht, sei jedoch von Neuem die Antwort ertheilt worden, dieselben seien noch nicht übersetzt. So liege denn die Rede des Herrn Kiefer in zweifacher Gestalt vor, einmal in der Form, in welcher sie zuerst im „Mannheimer Anzeiger“ erschienen sei, und dann in der anderen Gestalt, die sie laut der

„Badischen Landeszeitung“ habe, ohne daß die Commission bemessen könnte, welches die der Wahrheit entsprechende Form der Rede ist, und ob nicht jene beiden Blätter dieselbe vorsichtig wiedergegeben haben.

Nach dem „Mannheimer Anzeiger“ habe Herr Kiefer von dem Commissionsberichte der ersten Kammer gesagt, daß derselbe, statt einen politischen Grund beizubringen, einen politischen Purzelbaum geschlagen habe; eine Aeußerung, welche in der Rede des Berichterstatters der zweiten Kammer, wie sie die „Badische Landeszeitung“ bringt, fehle. — Nach Maßgabe des „Mannheimer Anzeigers“ und der „Badischen Landeszeitung“ solle ferner Herr Oberstaatsanwalt Kiefer bei Gelegenheit seiner Berichterstattung im andern Hause erklärt haben, auf dem nächsten Landtage werde ein weit durchgreifenderer Initiativantrag in Betreff der Verfassungsrevision eingebracht werden, bei welchem die bis jetzt gegenüber der ersten Kammer beobachtete Höflichkeit zurücktreten werde; diese Aeußerung stehe in schärferer Form im zunächst genannten Blatte, in milderer Form in der letztgenannten Zeitung.

Wäre der Schluß des Landtags nicht bevorstehend, so würde die Commission der Sache näher auf den Grund gegangen sein; sie würde kein Mittel unversucht gelassen haben, um festzustellen, ob und inwiefern die gedachten Aeußerungen gefallen seien. Heute, wo der Schluß des Landtags unmittelbar bevorstehe, könne sich die Commission auf die Erklärung beschränken, daß, wenn, wie sie nicht hoffe, die eine oder andere jener Aeußerungen in der mündlichen Berichterstattung des Herrn Referenten der zweiten Kammer gefallen sein sollte, sie ihr tiefes Bedauern darüber aussprechen müßte; sie müßte nicht weniger ihr Bedauern kundgeben, wenn in Betreff derartiger Aeußerungen inmitten des andern h. Hauses kein Widerspruch geäußert worden wäre.

Man möge gestatten, daß er auf die Angriffe übergehe, die gegen den Berichterstatter stattgefunden hätten. Es seien dies Angriffe, welche nicht gegen ihn als Privatperson, sondern als Berichterstatter in diesem h. Hause gerichtet worden seien — Angriffe, welche zum größten Theil auch gegen die Commission und gegen die erste Kammer selbst gerichtet seien. Er spreche nunmehr nicht weiter im Auftrage der Commission, wohl aber mit deren Vorwissen.

Vorerst habe Herr Kiefer nach der Angabe, sowohl des „Mannheimer Anzeiger“ wie der „Badischen Landeszeitung“ ihn bezüglich des von ihm erstatteten Commissionsberichtes des Plagiats bezichtigt; nicht mit diesen Worten, wohl aber, indem er erklärt haben solle, er hätte eine Aeußerung in seinem Berichte aus Gerber's Staatsrecht abgeschrieben,

oder nach der andern Version, fast wörtlich daraus ausgeschrieben. Wenn man Jemand Abschreiben oder wörtliches Ausschreiben eines Andern zum Vorwurfe macht, so liege hierin eine Anschulldigung des Plagiats. Er könnte an sich einen solchen Vorwurf mit Stillschweigen übergehen; denn er könne ohne Ueberhebung wohl sagen, daß er hoch über einem solchen Vorwurfe stehe. Allein es habe diese angeblich von Herrn Oberstaatsanwalt Kiefer gegen ihn geschleuderte Anschulldigung mehr Aufsehen gemacht, als sie es verdiente. Deshalb erkläre er: Ihm sei es als Berichterstatter der Commission obgelegen, die Gründe zusammenzustellen, welche von staatsrechtlichen Autoritäten für das Zweikammersystem aufgestellt worden seien. Er habe dies gethan, indem er für jeden Satz Autoritäten citirte; er habe Dahlmann, Waiz, Böpf, Bluntschli, dann auch Gerber angeführt. Wie habe man ihm nun einen Vorwurf des Abschreibens oder Ausschreibens machen können? Wie habe man sagen können, man habe später aufgefunden, daß er abgeschrieben oder ausgeschrieben hätte? — Doch er gehe auf wichtigere, obwohl eben so grundlose Anschuldigungen über, auf diejenigen nämlich, die gegen den Berichterstatter in der „Badischen Correspondenz“ geschleudert worden seien. Man habe hier vorerst die Taktik versucht, den Berichterstatter von der Commission, ja von diesem h. Hause zu isoliren. Man habe dies in der Art versucht, daß der von ihm erstattete Bericht als das Product eines Professorenstreits dargestellt wurde. An jeder großen Universität, an welcher, wie in Heidelberg, ein reges Leben herrsche, gebe es Parteien, gebe es eine Verschiedenheit von Ansichten über diesen oder jenen Gegenstand. Allein es führten diese Spaltungen nicht nothwendig zu persönlichen Streitigkeiten, zu persönlicher Feindschaft. Und wenn man unter jenem Professorenstreite, wie nicht zu bezweifeln sei, einen Streit zwischen ihm und dem Herrn Berichterstatter der zweiten Kammer in Sachen der Verfassungsrevision gemeint habe, so seien Herr Geheimrath Bluntschli und er vielfach in Universitätsangelegenheiten auf verschiedener Seite gewesen und würden es auch in Zukunft vielleicht noch sein; anderseits seien sie aber auch öfter der nämlichen Meinung. Eine persönliche Feindschaft zwischen ihm und Geheimrath Bluntschli bestie dagegen nicht und habe seines Wissens nie bestanden. Wäre es auch anders gewesen, so wäre es eine starke Zumuthung gegenüber der Commission, daß sie sich in einer so wichtigen Angelegenheit wie die der Verfassungsrevision durch einen Professorenstreit ihres Referenten habe leiten lassen und eine noch stärkere Zumuthung, daß dieses h. Haus einstimmig sich einen Professorenstreit

angeeignet. Die Sache sei so absurd, daß sie die Erwähnung nicht verdiene, wenn nicht jene Unterstellung — was unglaublich, aber doch wahr sei — bei einer Reihe sonst verständiger Männer Glauben gefunden hätte; wie Redner aus an ihn gerichteten Anfragen wisse. Diese Art der Angriffe sei jedoch bald abgenutzt gewesen. Es sei die „Badische Correspondenz“ zu anderen schwereren Anschuldigungen geschritten. Der Redner sei von derselben als Reichsfeind, Welfe und Particularist bezeichnet worden.

Die Anschuldigung der Reichsfeindlichkeit des Referenten sei lediglich aus dessen Bericht begründet worden. Außerhalb desselben liegende Aeußerungen oder sonstige Handlungen, welche diesen Vorwurf gestützt hätten, habe man nicht vorbringen können und man habe dies auch nicht versucht, nicht einmal zu versuchen gewagt. Indem der Bericht als im reichsfeindlichen Sinne geschrieben dargestellt wurde, sei nicht allein der Referent, sondern die Commission, ja das ganze h. Haus der Reichsfeindlichkeit bezichtigt worden. Sehe man nun zu, was man zu diesem Beweise aus dem Berichte beizubringen vermocht habe, so sage der Bericht an einer Stelle, es sei unmöglich, die ganze Reichsorganisation analog auf die Verfassung der Einzelstaaten anzuwenden. Man hätte vielleicht hierauf mit einigem Scheine die Anklage der Reichsfeindschaft stützen können. Indessen man habe es nicht gethan, weil der aufgestellte Satz ein so zweifellos sei, daß er sich jeder Anfechtung entzog. Der Bericht führe ferner aus, daß eine dormalige umfassende Revision der Verfassung deshalb unzweckmäßig sei, weil sowohl die Reichsverfassung wie die Reichsgegesetzgebung einer weiteren Entwicklung entgegenstehen, und in Folge hiervon eine baldige erneuerte Revision der Landesverfassung nöthig werden würde. Auch hiemit habe man den Vorwurf der Reichsfeindlichkeit nicht begründen können. Nein! Die Reichsfeindlichkeit des Referenten ergebe sich aus dessen Behauptung, noch sei Baden ein Staat im vollsten Sinne des Wortes. Das könnte — meine die badische Correspondenz — ein reichstreuer Mann nicht sagen. Insbesondere solle die Berufung des Referenten auf Art. 1 der deutschen Reichsverfassung für dessen reichsfeindliche Gesinnung Zeugniß ablegen, auf diesen Artikel, welcher besage: es bestehe das deutsche Reichsgebiet aus den Staaten Preußen, Baden u. s. w. Wohl wäre es dem Anonymus der „Badischen Correspondenz“ angenehmer, wenn jener Artikel lautete: Das deutsche Reichsgebiet besteht aus dem Staate Preußen und den Halbstaaen Baden, Meiningen u. s. w. Er aber habe die deutsche

Reichsverfassung nicht gemacht und müsse demnach die „Badische Correspondenz“ an die Autoren jener Verfassung verweisen.

Auf den Vorwurf des Welfenthums wolle er nur antworten, daß er denselben nicht verstehe, weil es demalen, so viel er wisse, weder Welfen noch Ghibellinen gebe.

Wenn man ihm aber Particularismus vorgeworfen habe, so werde der Begriff „Particularist“ in verschiedenem Sinne gebraucht. „Particularist“ heiße einmal soviel wie Reichsfeind — Reichsfeind in höherer Potenz. Daß er Particularist in diesem Sinne nicht sei, daß dieser Vorwurf aus dem Berichte sich nicht begründen lasse, brauche er aus dem bereits Bemerkten nicht zu wiederholen. Wenn man aber unter einem Particularisten denjenigen verstehe, der seinem engeren Vaterlande, welchem er durch Geburt oder Aufnahme, durch langjährige Wirksamkeit angehört, anhängt, der unbeschadet der Entfaltung des großen deutschen Reichs die Entwicklung und Förderung jenes nach Kräften anstrebt, dann sei er Particularist und nehme er offen diesen Vorwurf an sich. In diesem Sinne seien alle Mitglieder dieses h. Hauses Particularisten, in diesem Sinne seien gewiß auch die Mitglieder des andern Hauses Particularisten, sonst würden sie kein Mandat in die badische Ständekammer angenommen haben.

Er wolle das Haus nicht mit der Aufzählung der andern gegen den Redner gerichteten Angriffe ermüden. Es seien dieselben seinem Gedächtnisse entschwunden und, wie er die „Badische Correspondenz“ neulich wieder zur Hand genommen habe, um seine Erinnerung aufzufrischen, so habe er nicht weiter lesen können; so sehr sei er von Ekel erfaßt worden.

Es genüge, wenn er in diesem h. Hause constatirt habe, wie ein Berichterstatter desselben von der „Badischen Correspondenz“ behandelt werden könne. Vielleicht werde diese Erklärung eine gute Folge haben, die nämlich, daß der Badischen Correspondenz mehr Maß anempfohlen werde.

Präsident: Er wolle hiemit constatiren, daß von dem die Geschäfte leitenden ersten Vicepräsidenten der zweiten Kammer ihm mitgetheilt worden sei, daß derselbe, sobald er von dem Wunsche des Vorredners bezüglich der Einsicht der stenographischen Protocolle Kenntniß erhalten habe, die Mittheilung einer Abschrift der von ihm angeordneten Uebersetzung der betreffenden Rede — die Uebersetzung des Protocolls sei noch nicht erfolgt gewesen — an den Präsidenten der ersten Kammer oder an die Mitglieder derselben, die es wünschten, beabsichtigt habe; diese Mittheilung sei jedoch unterblieben, weil inzwischen in der

Badischen Landeszeitung ein Referat über diese Rede erschienen sei.

Staatsminister Dr. Jolly: Die von Geheimerath Renaud besprochene Rede habe er bezüglich der einzelnen Ausdrücke und Wendungen nicht mehr genau in der Erinnerung, obgleich er bei der bezüglichen Verhandlung anwesend gewesen sei. Nur soviel wisse er bestimmt, daß er nichts Unparlamentarisches in der Rede vernommen habe, da er es für seine Pflicht erachtet hätte, einen ungerechtfertigten Angriff gegen dieses h. Haus sofort zu bekämpfen. Ebenso habe wohl auch der Präsident der zweiten Kammer nichts von unparlamentarischen Ausdrücken gehört, da er sonst eingeschritten wäre.

Hiemit wird dieser Gegenstand vom Präsidenten als auf sich beruhend erklärt.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Erstattung und Berathung des Berichts des Geheimerath Muth über die bauliche Erweiterung und innere Einrichtung des Ständehauses. Der Berichterstatter verliest den von ihm erstatteten ausführlich motivirten Bericht.

Beilage Nr. 331 (ungedruckt),

und beantragt schließlich Namens der Commission die Vornahme von kleineren, im Laufe der Budgetperiode auszuführenden Anschaffungen und von baulichen Erweiterungen, welche bei etwaiger Ausführung des Anbaues im Garten für die erste Kammer nothwendig fallen. Der Antrag auf Berathung in abgefürzter Form wird sofort angenommen.

Nach Eröffnung der Discussion erklärt Staatsrath Ellstätter, daß er Namens der Regierung mit den Commissionsanträgen sich einverstanden erklären könne. Als die zweckmäßige Herstellung des Ständehauses zuerst im Wege der Motion angeregt worden sei, habe er im andern Hause erklärt, die Regierung werde mit größtem Entgegenkommen die Wünsche beider Kammern berücksichtigen. Als selbstverständlich sei vorausgesetzt worden, daß der Regierung die Genehmigung und Prüfung der Pläne vorbehalten bleibe, insbesondere da es sich um erhebliche Geldbewilligungen handle. Die Regierung sei daher durch das Erscheinen des Berichtes im andern Hause über diesen Gegenstand überrascht gewesen. Es habe jedoch auf einem Versehen beruht, das auch in der zweiten Kammer constatirt worden sei. Der Bericht des andern Hauses habe insofern Bedenken bei ihm erregt, als die directe Bewilligung einer Summe darin beantragt wurde, welche verfassungsmäßig nur im Wege des Gesetzes erfolgen könnte — sei es durch einen Initiativantrag, sei es durch eine Vorlage Seitens der Regierung. Die Com-

mission habe jedoch mit Rücksicht auf seine Bedenken ihren Antrag etwas modificirt. Er habe nun bei Großh. Staatsministerium befürwortet, die kleineren Herstellungen, welche die Instandsetzung und Benützung des Hauses erfordert, vornehmen zu lassen, von den übrigen Herstellungen aber Umgang zu nehmen. Zur Deckung dieser Ausgabe bestche im Budget des Finanzministeriums eine Position von 8000 fl. für Erhaltung der Centralstaatsgebäude. Die Großh. Regierung werde also die kleineren Herstellungen nach erfolgter Prüfung herstellen lassen und bezüglich der größeren Arbeiten mit Zurothziehung ihrer Techniker eine gewisse Summe in das außerordentliche Budget aufnehmen.

Geheimerath Muth: Die Anträge der Commission stimmten also mit den Anschauungen der Großh. Regierung überein. Die kleineren Herstellungen und Ergänzungen, welche die Commission beantrage, würden sonach im Laufe der Budgetperiode — selbst mit einer Ueberschreitung der erwähnten Budgetsumme — ausgeführt werden. Was die größeren Arbeiten betreffe, so sei es correct, die Vorschläge zuerst genau zu prüfen. Die Großh. Regierung werde gewiß, wenn es zu einem Anbau komme, die Wünsche der ersten Kammer berücksichtigen.

Kreis- und Hofgerichtsdirector v. Hillern sowie der Berichterstatter bringen sodann den schlechten Stand der Bibliothek zur Sprache.

Der Präsident schlägt die Bildung einer Bibliothekcommission vor.

Staatsminister Dr. Jolly macht das Anerbieten, das Ministerium werde — wie auch bezüglich des anderen Hauses — für eine entsprechende Ergänzung der mangelhaften Bibliothek des Hauses Sorge tragen, was mit dem Ausbruche des Dankes angenommen wird.

Der Antrag der Commission wird hierauf einstimmig angenommen.

Hieran schließt sich die Erstattung und Berathung des Berichts des Verwaltungsgerichtshofpräsidenten Renck über die obligatorische Einführung der gemischten Volksschulen.

Der Berichterstatter verliest den ausführlichen Commissionsbericht,

Beilage Nr. 332,

welcher im Laufe der Sitzung den Mitgliedern gedruckt mitgetheilt wird und stellt am Schlusse den Antrag: „das hohe Haus möge von einem Anschluß an die durch die zweite Kammer am 17. Juni l. J. votirte Adresse Umgang nehmen, dagegen die vorliegende Petition Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.“ Zugleich stellt er

den Antrag auf Berathung in abgekürzter Form, was stillschweigend angenommen wird.

Nach Eröffnung der Discussion ergreift das Wort Staatsminister Dr. Jolly: Die Ausführungen des Berichterstatters stimmten so vollständig mit den von ihm schon im anderen Hause entwickelten Anschauungen überein, daß er nur bitten könne, den Anträgen der Commission beizustimmen. Die Frage, ob die bestehenden Confectionsschulen in gemischte Schulen umzuwandeln seien, könne nicht nach einem Principe, sondern nur nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit entschieden werden. Der Staat habe die zur Regelung des Volksschulwesens nöthigen Anordnungen zu erlassen und die Gemeinden hätten sodann die Schulen in der vom Staate vorgeschriebenen Weise auf ihre eigenen Kosten, bezhw. in einzelnen Gemeinden mit Beihilfe der gesetzlichen Zuschüsse aus der Staatscasse zu unterhalten. Die Zweckmäßigkeitsfrage bezüglich der Umwandlung von confessionellen Schulen in gemischte Schulen sei viel eher in concreto als in abstracto zu lösen. Auf dem Wege des Gesetzes aber sämtliche bestehende Confectionsschulen für gemischt gesetzlich zu erklären, sei nicht zu rechtfertigen. Denn in  $\frac{9}{10}$  aller Gemeinden des Großherzogthums bestehe nur eine Schule und diese werde ausschließlich oder wenigstens allein von Angehörigen einer Confection benützt. In diesen  $\frac{9}{10}$  aller Gemeinden könne man keine gemischte Schulen schaffen, weil es an einer Mischung der Confectionen in der Gemeinde fehle, und bliebe die Erklärung der Schulen dieser Gemeinden als „gemischt“ ein leeres Wort. Diese Maßregel könnte nur eine Beunruhigung der Gemüther veranlassen. Denn entweder aus allzu großer Angstlichkeit oder in berechnender Ueberlegung könnte man den Gemeindeangehörigen zulüsteren, daß nun künftig in rein katholischen Gemeinden gewiß ein evangelischer Lehrer und umgekehrt wirken werde.

Eine solche Umwandlung des Characters unserer Schulen werde man gesetzlich nicht statuiren. Auch solle man nicht — wie er schon im andern Hause betont habe — allzu viele Hoffnungen darauf setzen, daß der Geist der Toleranz und des friedlichen Zusammenlebens der Confectionen vorzugsweise aus der gemischten Schule erwachsen werde. Alles komme hierin auf die Leitung einer Schule an. Ja, es könne umgekehrt in einer gemischten Schule, wo die Schuljugend aller Confectionen in denselben Räumen unterrichtet würde, der confessionelle Hader noch in erhöhterem Grade entstehen und gepflegt werden. Die Beibehaltung des confessionellen Characters unserer Volksschulen empfehle sich nicht nur als historisch begründet, sondern auch als

ein — dem Geiste unseres Schulgesetzes sich naturgemäß anschließendes — Princip. Die gesetzgebenden Factoren seien darin einig, daß der obligatorische Religionsunterricht beizubehalten sei. Wolle man aber den obligatorischen Religionsunterricht beibehalten, so sei der confessionelle Character der Volksschule zwar nicht schlechthin nothwendig, aber doch das natürlichste, da eben der Religionsunterricht nur in confessioneller Form möglich sei.

Er wolle jedoch keineswegs damit sagen, daß nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit gemischter Schulen in vielen Gemeinden des Staates vorliege. Es sei dies hauptsächlich in der Pfalz der Fall, wo kaum eine Gemeinde nicht paritätisch sei. In solchen, oft sehr kleinen Gemeinden müßten zur Zeit zwei confessionell getrennte Schulen neben einander bestehen, die keineswegs eine entsprechende Schülerzahl hätten. Allerdings sei zwar der gute Zustand einer Schule dadurch bedingt, daß die Zahl der Schüler eine nicht sehr große sei. Es habe dies jedoch seine Gränze und, wenn die Zahl der Schüler einer Schule unter 30 bis 40 herabsinke, so sei dies nicht zu traglich, insbesondere da die Schüler auf acht Jahrgänge sich vertheilten. In solchen kleinen Schulen, die oft in ganzen Classen keinen aufgeweckten talentvollen Schüler zählten, fehle es an jedem Wettstreit der Schüler. Auch würden an solche ganz kleine Schulen die relativ untüchtigsten Lehrer gesendet, weil sie dort am wenigsten Schaden könnten. Solche Gemeinden hätten sonach einen großen Aufwand zu tragen, ohne daß sie gute Schulen und tüchtige Lehrer bekämen. Hier sei also Abhilfe zu treffen und ein Ausweg nöthig. Er könne sich nun — nähere Prüfung seinerseits vorbehalten — mit dem Vorschlage des Berichterstatters einverstanden erklären, daß die politische Gemeinde darüber entscheide, ob in einer Gemeinde zweckmäßiger eine gemischte Schule oder mehrere nach Confessionen getrennte Schulen bestehen sollten. Es scheine ihm dies der natürlichste Weg und wäre auch den Gemeinden nicht unerwünscht, wie er von mehreren Gemeindebeamten vernommen habe. Er glaube, daß die Entscheidung der politischen Gemeinde über diese Frage nicht zu größeren Agitationen innerhalb derselben führen würde. Die Organe der Gemeinden hätten im Allgemeinen einen eiferfüchtigen Blick auf die Wahrung ihrer Rechte in Gemeindeangelegenheiten und duldeten keine Einmischung bei der Entscheidung solcher Angelegenheiten, selbst wenn sie im Uebrigen mit Entschiedenheit einer bestimmten religiösen Richtung zugethan seien. Es sei dies um so mehr der Fall, wenn es sich um so erhebliche finanzielle Vortheile handle, wie bei der erwähnten Frage, da die Einführung

von gemischten Schulen in manchen Gemeinden die Herabsetzung der Umlage um mehrere Kreuzer zur Folge habe. Die Großh. Regierung werde reiflich die angeregte Frage wegen der Einführung der Mischschule in Erwägung ziehen und dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen. Nur in einem Punkte wäre er noch toleranter als der Berichterstatter. Man könne nämlich den Gemeinden ganz frei die Entscheidung der Frage wegen der Einführung einer gemischten Schule überlassen, ohne den ihm Commissionsbericht in Aussicht genommenen Druck auszuüben, daß man der Gemeinde den ihr etwa gesetzlich zustehenden Staatsbeitrag nur für eine, nicht für mehrere confessionell getrennte Volksschulen, zukommen lasse. Der Staat solle seines Erachtens lieber das pecuniär nicht sehr erhebliche Opfer bezüglich der Staatsbeiträge bringen, um nicht die Gemeindeangehörigen gegen ihren eigentlichen Willen und gegen den natürlichen Trieb zu einer unerwünschten Einrichtung zu veranlassen.

Was die Verwandlung der confessionell getrennten Schullehrerseminarien in gemischte Anstalten betreffe, so bestehe allerdings kein Gesetz, wonach die Seminarien confessionell sein sollten. Auch liege kein Grund vor, die Seminarien zwangsweise zu gemischten Anstalten zu machen. Ja, bezüglich eines Seminars wäre dies überhaupt so unmöglich wie die Umwandlung vieler bisher confessionellen Volksschulen in gemischte. Er meine nämlich Meersburg, das — inmitten einer ausschließlich katholischen Bevölkerung gelegen — nur dadurch in eine gemischte Anstalt verwandelt werden könne, daß man zwangsweise evangelische Zöglinge aus entfernteren Landesgegenden diesem Seminare zuweise. Auch könne man in Meersburg, dessen Einwohner fast nur aus Katholiken beständen, keine gemischte Übungsschule einrichten. Ueberdies würde die innere Einrichtung, der Lehrerapparat &c. erheblich vergrößert, wenn man jedes Seminar zu einer gemischten Anstalt umwandeln wolle. Andererseits sei es vollkommen zulässig, daß gemischte Seminarien beständen. Wie in Meersburg naturgemäß ein confessionelles Seminar sein und bleiben werde, eben so naturgemäß führten — wie der Berichterstatter richtig angedeutet habe — in Karlsruhe die Verhältnisse zur Errichtung eines gemischten Seminars. Das katholische und evangelische Seminar sei nämlich überfüllt. Man werde daher die Ueberzähligen von beiden Confessionen in einem gemischten Seminare dahier vereinigen. Von einer Principienfrage sei also auch bei den Seminarien keine Rede. Er wiederhole schließlich seine Bitte, die Commissionsanträge anzunehmen. Freiherr v. Bodmann erklärt sich im Allgemeinen mit

den Ausführungen des Berichts einverstanden, bittet aber, über die beiden Anträge getrennt abzustimmen. Er könne nämlich dem nicht beipflichten, daß man künftig den Concessionen nicht mehr das Recht, über die Einführung von Mischschulen zu entscheiden, einräumen, sondern dieses an die politische Gemeinde übertragen wolle. Ebenso wenig könne er die PreSSION billigen, die man ausübe, wenn man einer Gemeinde den Staatsbeitrag nur für eine Schule bewillige. Er werde daher dem Antrage, das Haus möge von einem Anschlusse an die von der zweiten Kammer votirte Adresse Umgang nehmen, zustimmen. Dagegen wünsche er, daß über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergegangen werde.

Hummel dankt schließlich noch dem Berichterstatter für die gründliche und lichtvolle Berichterstattung, die nur einem solchen sachkundigen Manne, nicht aber einem Laien möglich gewesen wäre.

Das Präsidium bringt hierauf die beiden Commissionsanträge nach vorheriger Verlesung derselben getrennt zur Abstimmung und wird der erstere einstimmig, der letztere mit allen Stimmen gegen die des Freiherrn v. Bodmann angenommen.

Ueber den weiteren Gegenstand der Tagesordnung, nämlich den Gesetzentwurf, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten betreffend, wird von Geheimrath Dr. Renaud Bericht erstattet. Derselbe führt aus, die Einführung der Städteordnung setze eine neue Regelung des Gemeindesteuerwesens voraus. Denn die Städteordnung sei auch nur unter dieser Voraussetzung von den beiden Kammern angenommen worden. Die Großh. Regierung habe schon in der Städteordnung (§ 71) Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung vorgeesehen. Beide Kammern hätten jedoch diesen § 71 von der Berathung und Beschlußfassung ausgeschlossen, weil er sich stütze auf die Staatseinkommensteuer, die noch nicht gesetzlich eingeführt war. Sobald die Einführung einer Einkommensteuer in der zweiten Kammer beschlossen worden sei, habe die Regierung einen Gesetzentwurf, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten betreffend, vorgelegt, in welchen den letzteren die Erhebung einer Einkommensteuer gestattet wurde. Die zweite Kammer habe diesen Entwurf mit wenigen Aenderungen angenommen. Nachdem jedoch der Gesetzentwurf über die Einführung einer Staatseinkommensteuer von der Regierung zurückgezogen worden sei, habe dieselbe — unter gleichzeitiger Zurückziehung der früheren Vorlage über die

Aufbringung des Gemeindeaufwandes — diesen Gesetzentwurf in gleichem Betreffe vorgelegt.

Die baldige Einführung der Städteordnung erscheine als ein dringendes Bedürfnis. Da nun die Erhebung einer städtischen Einkommensteuer unthunlich sei, habe eine Regelung in anderer Weise stattfinden müssen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe werde nämlich den Städten die Erhebung einer Capitalrenten- und Classensteuer gestattet. Es dürfe jedoch höchstens  $\frac{1}{6}$  des Gemeindeaufwandes durch diese Steuern gedeckt werden, während nach dem früheren Entwurfe  $\frac{1}{4}$ , und nach dem Beschlusse der zweiten Kammer sogar  $\frac{1}{3}$  jenes Aufwandes habe aufgebracht werden dürfen. Die Commission sei mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden, sowie auch damit, daß man nicht — wie im andern Hause vorgeschlagen — die Gemeindebesteuerung der Autonomie der Gemeinden anheimgegeben, und ebenso, daß man nicht die Einführung einer städtischen Einkommensteuer gestattet habe. Gegen die letztere Steuer machten sich die Bedenken gegen eine Staatseinkommensteuer noch in erhöhtem Grade geltend. Durch die Erhebung einer Capitalrenten- und Classensteuer werde nur ein geringer Ertrag den Städten geboten. Von dem Capitalrentensteuercapital dürfe nach dem Gesetzentwurfe als höchster Betrag eine Umlage von 3 Kr. und von dem Classensteuercapital eine solche von 9 Kr. erhoben werden. Die von der zweiten Kammer gestellten Anträge auf Erhöhung der Maximalbeträge seien namentlich mit Rücksicht auf die vom Finanzministerium gemachten Erhebungen und Berechnungen, welche eine Erhöhung als unzulässig erscheinen ließen, abgelehnt worden.

Was die Classensteuer betreffe, so werde bei der Umlage zur Gewinnung des Steuercapital's das Jahreseinkommen mit 2 multiplicirt, während bei der Staatsclassensteuer bekanntlich eine Progression stattfinde. Die Commission sei wegen der größeren Einfachheit der Berechnung mit dem Regierungsvorschlage einverstanden. Der in dem Gesetze normirte höchste Steuersatz von 9 Kr. betrage etwas mehr als ein Drittel der Staatsclassensteuer, die sich auf 26 Kr. von 100 fl. Steuercapital belaufe.

Mit dem Gesetzentwurfe sei der Mißstand verbunden, daß die Einnahmen in Folge dieser Bestimmungen in einzelnen Städten mehr und in einigen sogar weniger im Ganzen als bis jetzt betragen. Denn bisher schon seien in mehreren Städten die Classen- und Capitalsteuercapitalien zur Deckung des Armenaufwandes beigezogen worden. Dies falle weg, indem der Armenaufwand nunmehr als ein Theil des allgemeinen Gemeindeaufwandes angesehen und behandelt werde. Redner bespricht hierauf eingehend



die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs und beantragt schließlich die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs nach Berathung in abgekürzter Form.

Dem Antrage auf Berathung in abgekürzter Form wird sofort vom Hause stattgegeben und hierauf die Discussion eröffnet.

Verwaltungsgerichtshofpräsident Renck spricht seine aufrichtige Freude über die Gesetzesvorlage aus, wodurch die Regierung noch in letzter Stunde die Einführung der Städteordnung ermöglicht habe, welche er als das gelungenste und segensreichste Erzeugniß der ganzen Landtagsession betrachte. Jetzt als die Gefahr vor der Thüre gestanden sei, daß die Städteordnung nicht zur Einführung gelange und die Erfüllung so lange gehegter Wünsche in's Ungewisse vertagt werde, sei die Tragweite und Bedeutung der Städteordnung, sowie der Werth derselben erst recht zum Bewußtsein gekommen. Man könne vielleicht glauben, daß die angejessene Bürgerschaft und die zur Zeit auf den Rathhäusern der Städte regierenden Herren nur ungern die zahlreichen neuen Elemente in den Gemeindeverband eintreten sähen und nur eifersüchtigen Blickes den Einfluß derselben auf die Gemeindeverwaltung beobachteten. Dies sei jedoch eine Täuschung. Nie hätten die Vertreter der Stadtgemeinde engherzig die Interessen der angejessenen Bürgerschaft — gegenüber den übrigen Einwohnern — in den Vordergrund gestellt. Er erinnere nur an die großen Summen, welche die Städte auf bessere Lehranstalten aufgewendet hätten. Diese Männer, welche durch Annahme des Amtes als Gemeinderath sich dem Dienste der Gemeinde unterzogen, hätten in der That aufrichtigen Dank verdient. Den so umfassenden und bedeutungsvollen Geschäften der Gemeindeverwaltung hätten sie die Hälfte ihrer Arbeitszeit geopfert und bei ihrer verantwortlichen Stellung als Pfandgerichtsmitglieder ihr Vermögen zum Pfande eingesetzt. Die Zahl solcher Männer, die sich dem Gemeindedienste widmeten, sei immer kleiner geworden, und in dieser Thatsache habe er eine größere Gefahr für die Entwicklung der Städte erblickt, als in der Beschränkung der Gemeindebesteuerung auf bestimmte Objecte. Er habe geglaubt, bei dieser Gelegenheit dieser so opferwilligen und wackeren Männer gedenken zu sollen.

Dem Gesetzentwurfe würde er auch beistimmen, wenn noch viel mehr Bedenken gegen denselben sich geltend machen ließen, als es in der That der Fall sei. Die Thatsache der Einführung der Städteordnung sei mehr werth und man müsse auch manches Unvollkommene in Kauf nehmen. Es sei in dieser Session dem Hause keine

Gelegenheit geboten worden, sich über die Principien der Gemeindebesteuerung zu äußern. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs bildeten doch nur einen provisorischen Nothbehelf. Er enthalte sich jeder Ausführung über Gemeindebesteuerung, da sie zur Zeit doch bedeutungslos wäre.

Das Haus handle im Interesse unserer Städte, wenn es die — wohl unwiderruflich letzte — Gesetzesvorlage unverändert annehme gemäß dem Sprichworte: „Ende gut, Alles gut“.

Hummel will dem Gefühle der Befriedigung über die Gesetzesvorlage Ausdruck geben, welche die Einführung der Städteordnung ermögliche. Die letztere werde wohlthätige Folgen haben. Dem Gesetzentwurfe könne man nur zustimmen, da die Aenderung der Verhältnisse unmöglich sei. Was die Steuersätze betreffe, so hätte er nichts einzuwenden gehabt, wenn der höchste Betrag auf das doppelte erhöht worden wäre. Redner schildert nunmehr den Einfluß, den die Beseitigung der gesonderten Deckung des Aufwandes für die Armenpflege und die Verschmelzung desselben mit dem eigentlichen Gemeindeaufwand auf die Einnahme der Städte ausübe. Nur ein geringer Ueberschuß werde sich bei der jetzigen Besteuerung für die Gemeinden ergeben. Von der städtischen Bevölkerung würden keine Bedenken gegen die Erhöhung der Maximalbeiträge erhoben werden, selbst nicht von den Besitzern kleiner Capitalien, die von der Capitalrentensteuer getroffen würden. Es hätte dadurch ein nützlicher Ueberschuß für die Gemeinde sich ergeben. Uebrigens würden nun die Ausgaben sich mehr nach den Einnahmen reguliren und eine weiße Beschränkung in den ersteren eintreten. Er werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Hierauf wird die allgemeine Discussion geschlossen und nachdem bei dem Aufrufe der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sich keine Debatte erhebt, wird der ganze Gesetzentwurf einstimmig bei der namentlichen Abstimmung angenommen.

Die Deputation für den Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beim feierlichen Schlusse des Landtages wird sodann gebildet aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und den beiden Secretären der Kammer, sowie dem durch das Loos erwählten Verwaltungsgerichtshofpräsidenten Renck.

Das Präsidium bringt zur Kenntniß, daß Prälat Dr. Holkmann inhaltlich eines im Laufe der Sitzung eingekommenen Schreibens an dem Erscheinen in heutiger Sitzung und dem feierlichen Schlusse des Landtages wegen Unwohlsein gehindert sei.

Nach der nunmehr erschöpften Tagesordnung richtet der Präsident noch eine Ansprache an die Versammlung:

Nach einem langen Landtage sei man nun unmittelbar vor dem Schlusse desselben angelangt und stünde am Ende der Arbeiten in dem Sinne, daß sämtliche Arbeiten ihre Erledigung gefunden hätten. Bekanntlich leide die erste Kammer unter der Ungunst des Umstandes, daß die Arbeiten des Hauses sich in der letzten Zeit der Tagung sehr drängen. Es sei daher nur der unausgesetzten Thätigkeit der Commissionen und der Berichterstatter zu danken, daß das Haus bei diesem unverhältnißmäßig raschen Arbeiten zu dem Ergebnisse gekommen sei, alle Gegenstände, die zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegen seien, zur Erledigung zu bringen. Er glaube es hierbei aussprechen zu sollen, daß alle es sehr bedauerten, weil einer der verehrten Herren Berichterstatter wegen einer früheren Arbeit für dieses Haus so schroffen und heftigen Angriffen in der Presse — er rede nicht von einem Vorgange im andern Hause wegen der Unsicherheit der Unterlage für die Beurtheilung — ausgesetzt gewesen sei. Man werde mit ihm einig sein in Anerkennung der Leistungen der Berichterstatter. Ein großer Theil der Thätigkeit des Hauses falle den Commissionen zu. Nach der Uebung des Hauses würden große Commissionen für die einzelnen Berathungsgegenstände gebildet und in diesen Commissionen finde eine sehr eingehende und gründliche Berathung der Gegenstände statt. Es sichere die Größe der Commissionen einerseits die Möglichkeit einer sehr gründlichen Berathung, obgleich sie wieder andererseits die Ausgiebigkeit der Discussion im Hause selbst nicht minder beeinträchtige.

Er verzichte darauf, dem Hause noch einmal im Einzelnen vorzuführen, welche Arbeiten dasselbe in diesem Landtage beschäftigt haben. Dagegen aber dürfe er darauf hinweisen, daß wohl im Hinblick auf die — so viele Seiten

des Staatslebens berührenden — Arbeiten des Hauses in Jedem die Ueberzeugung rege sein werde, daß für unser engeres badisches Vaterland — unbefehdet unserer Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche — eine reiche politische Thätigkeit übrig bleibe. Alle seien einig in dem Wunsche, daß Alles, was dieser Landtag gebracht habe, zum Segen des Heimathlandes und damit auch zum Heile des Deutschen Reiches gereiche, dem das Haus in patriotischer Treue ergeben sei.

Er schließe mit dem Ausdrucke seines persönlichen aufrichtigen Dankes für die vielen Beweise der wohlwollenden Gefinnung und Nachsicht des Hauses, die er während seiner Amtsführung durch die Mitglieder erfahren habe und rufe denselben zum Schlusse ein herzliches Lebewohl zu.

Dennig spricht hierauf als das älteste der hier anwesenden Mitglieder dem Herrn Präsidenten die wohlverdiente Anerkennung und den Dank aus für die aufopfernde Thätigkeit, mit der er stets bemüht gewesen sei, den Gang der Verhandlungen zu befördern und mit Umsicht zu leiten, sowie auch für die Unparteilichkeit, mit welcher er sein Amt als Präsident ausgeübt habe. Er ersuche die Mitglieder, sich als Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sitzen zu erheben.

Die Versammlung erhebt sich.

Der Präsident spricht schließlich dem Herrn Vorredner für seine freundlichen Worte und dem h. Hause für die gütige Anerkennung seinen herzlichen Dank aus.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:  
v. Bodmann.  
Malsch.



Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

